

Der sich meldet, nachzusuchen, ~~der~~ für dieselben einen nachstehenden
Nebenposten planmäßig einzusetzen, und fortlaufend zweckmäßig zu ersetzen

§ 8. Der Aufsicht befehlet auf die Listen aus der Commission, aus ~~den~~ ~~den~~
den zuzulegen.

§ 9. Listen sind den nachfolgenden Mitgliedern der Commission, die der Com-
mission für den Aufsicht nicht angeschlossen sind. Jedes Mitglied; 1. von
-bänden, 2. von drei Mündeln verpflichtet, in der Aufsicht Ordnung,
eigene Nebenposten zu ersetzen.

§ 10. Sollte ein Mitglied, seinen Nebenposten persönlich zu ersetzen, nach-
finden, so ist es ihm erlaubt, nach desfallsigen Anzeigen
bisherigen Commissions, seine Stelle durch ein anderes Mannmännchen,
gleichmännlich zu lassen.

§ 11. Das nachstehenden Mitglied verpflichtet sich, das gewählte List-
fach in der Commission bestimmten Klassen, aus dem nachstehenden List-
stücken, auf ein Jahr, d. h. vom 1. Okt. bis Apr., oder vom Apr. bis
1. Okt., ununterbrochen beizubehalten. fehlenden Mündeln ist es die
Commission anzugeben.

§ 12. Jedes nachstehenden Mitglied schaltet die Commission Bericht ab;
über die Einweisung der Nebenposten, ~~und~~ ~~und~~ ~~und~~
über die Anzeigen, die, den Aufsicht und die Aufsicht der Mündeln,
aus zwei mal der Liste: 22 März, 22 Juni, 22 Sept. und
22 Dec.

§ 13. Die Mitglieder der Aufsicht dürfen keinen anderen Nebenposten
haben, Mündeln nicht erlaubt werden, alle von dem Listen von
gekauft ist, zu geben, den Aufsicht zu erwidern, Mündeln, zwei Mündeln
unabhängig sein lassen zu lassen.

§ 14. Sollte sich zu einem nachstehenden Nebenposten-zweig, im Mann
einigen anderen Listen finden; so kann, mit Genehmigung der
Commission, ein fremder Listen befolgt werden, der sich jedoch den
Stimmungen der §§ 11 und 12 gemäß sein muss.

§ 15. In der von der Commission bestimmten bestimmten Commission,
sollt sich irgend ein Nebenposten-Aufstellung, die die Commission von
pflichtig, für die Listen und die Listen der Aufsicht zu tragen, und
den Mann darüber befragt von ihm finden.

§ 16. Die Commission prüft die Listen bei jeder Veränderung; daraufhin dem

ein Ein zu
Nebenposten

Am
Ma
Kauf
Aug
§ 17
na
ang
unf
cont
§ 18
pau
im
§ 19
zu
§ 20
flig
ma
§ 21
na
fin
da
§ 22

Ein aufstehendes Augenpaar, ist gesetzlich legitimieren können. 7

§ 26. Der Züchtling darf nicht bei dem Aufnahmepersonal, als ein Kind, in der
Lagerung, - aufgenommen ist, durch die Eltern des Kindes, dem
Aufnahmepersonal des Asyls, - bezeugt werden, dass er ein
rechtmäßiges Kind ist, und nicht in der Mitte eines
Paares. In jedem Falle aber, muß ein solches Kind zu
vor bei dem Leinwandamt registriert sein.

§ 27. Für die neuen Züchtlinge, sind die gesetzlichen Befehle - 26

zu befolgen (s. §§ 4. 5. 6.), zu befolgen und zu befolgen; so ist die
Aufnahme, mit dem Befehl des Aufnahmepersonals und dem
Asyls anzuordnen.

§ 28. Abzugeben, oder die Abgabe des Kindes in die Hände der
Asyls, können, ⁱⁿ ~~in~~ ^{der} ~~der~~ ^{zu dem} ~~der~~ ^{gegenüber} ~~der~~ ^{unter}
in der gesetzlichen Befehle eines Züchtling bewilligt.

§ 29. Länger als 4 Jahre bleibt kein Züchtling in dem Asyl. 27

§ 30. Ein Züchtling werden, in nicht gesetzlichem Falle, auf 28.
Aufnahme des Kindes, anzuordnen; und nicht mehr
als einmal im Asyl.

§ 31. Ein solches Kind, kann ein Züchtling, auf Verlangen, von der
Leinwandamt im Asyl anzuordnen, das dem Kindesamt mit
Antrag zu sein muß.

zum Abschreiben J.